

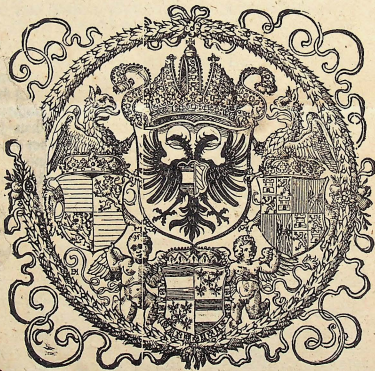
1602¹⁵/₇

Römischer

Kaiserlicher Statestat neues

Eysen Propfiandt General / Anno

M. DCII.



Gedruckt zu Wienn in Osterreich / bey
Leonhardt Fomica.

12460

8491 Archiv der Stadt Prag.

72

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]



Rudolff der


ander von Gottes Gnaden/
Erwelter Römischer Kayser / zu allen
zeiten mehr des Reichs / in Ger-
manien / zu Hungern vnd Bohaimb /
k. König / k. Erzhertzog zu Öster-
reich / Herzog zu Burgundi / Steyr /
Kärnten / Crain vnd Wirttemberg / in Ober vnd Nider
Schlesien / Marggraffe zu Märhern / in Ober vnd Nider
Lausitz / k. Graffe zu Tirol / k. Erbieten R. allen vnd
jedem / was Bürden / Stands oder Wesens die in Unserm Erz-
herzogthumb Österreich vnter vnd ob der Enns / gessen vnd
wohnhafft seyn / Unser Gnad vnd alles guets zuuo. Dem-
nach an erhaltung des Innerpergerischen vhzalten Eysen-
wesens / da die Burgen / das ist / der Eysenstain / im Herzog-
thumb Steyr / ligt / der Ausgang aber / heraus in Unser Erzhog-
thumb Österreich sich erstreckt / von dainen auch solch
Perchwerch / von Unserer Stadt Steyr auß / mit Belt ver-
legt / so wol mehrist das Rad / vnd Hammerwerch weisen /
von dainen mit Propphandt versehen wirt / wie auch die
maisten Hammer vnd Berggaden / alda in Unsern Landen
Österreich / vnter vnd ob der Enns gelegen seyn / Unsern Lan-
den in den Landtnahung / vnd Handthierungen / wie auch Un-
sern Kammergut hochgeleg / auch die Eysenstagerungen /
wann sie bey der Burgen / oder den nachgehenden Eysenst-
bern folgen müssen / Uns vnd Unser Landtm Schaden / am
maisten treffen / vnd doch alle stagerungen / maist auß mangel
vnd erhöhung der Propphandt entstehen / wie auch die jetzige
Eysenstagerung daher erfolget ist / vnd derowegen Uns vnd Un-
sern Landten allerhöchst dran ligt / das guete Propphandt-
nungen für diß vhzalt Hauß Eysenperchwerch angefielt / vnd
sonel möglich / der mangel vnd die vnmögliche Verhinderung der
Propphandt verhöret werden / vnd Wir zwar hiezu / mehrerley
A ii

Redito Bez Stadt Steyr.

Röm. Kay. May:

General vnd Ordnungen / die Propheandierung des Eysens
wesens betreffen / zu unterschiedlichen Zeiten aufgeben lassen.
So hat Uns für ain Notdurfft angesehen / dieselben Prophe-
andtsordnungen zu reuocieren, vnd nach richtigen Standt des we-
sens zu erleutern vnd zu verbessern / auch diß alles in ain Briefel
zusammen tragen vnd in Truck publicieren zu lassen.


Von der Paurtschaftt / daß bey Ihr der Vnterhanen Häusern die Prophe- andts nicht solle einkaufft / oder fürbe- stellt werden.

 Jeweil zu erhaltung guter Ordnung an dem hoch
gelegenen / daß die Wochen: vnd Jahrmärkte / in
Städten vnd Märkten erbaue / die Zufuhr dahin
von der Paurtschaftt gestreckt / vnd an gedachten
Wochenmärkten die Vnterhanen ihr Erad /
Schmalz / vnd andere Victualien selbst verkauffen / hinsetzen
alle Fürkauff / so bisher an Eyn geschehen / hinfort verhütet
werden / So sehen vnd ordnen wir hincit widernemals / daß kein
Paurtsmann von dem andern schwär noch ring Erad / Schmalz
noch andere Propheandtsnotdurften (doch die Hausnotdurfft /
so ain Vnterhan von dem andern kauffen mag / aufgeschloffen)
an Eyn fürbestellen / kauffen / oder damit Handthieren oder
Handeln solle / in kainertley weiß / bey verlust desselben kauffen
Guts / vnd zugleich des Kauffschillings.


Von den Prelaten / Herrn vnd vom Adel / auch Psarierm.

Dise

newes EysenGeneral.

 Ne alle sollen auch weder für sich selbst / noch durch
ihre Pfleger vnd Beambte / nicht Fürkauff treiben
/ auff kainertley weiß / oder auff die Fürkauff
ley leyhen / noch viel weniger ihre Vnterhanen
dahin tringen / was sie vom Erad / Schmalz
vnd dergleichen Victualien zuertkauffen / daß sie das cauffer was
zuerschickung ihrer Hoffes: vnd Hausnotdurften / zulässig / ihnen
zufürhen vnd zutragen sollen / sonder sie sollen auff die ordentli-
che / außgezahlte / befreyte Jahr: vnd Wochenmärckt / mit der Zue-
fahr ain freyen Zuclasz haben. Welche Prelaten / Herrn vnd vom
Adel / auch die Psarier vnd andere ober diesem allem zutwider wä-
den handeln / der oder die sollen / so oft es geschicht / nach gele-
genheit jedes verbrochens vnd auch vermögens / es sene nun mehr
oder weniger als die hincit determinieren hundert Ducaten / der
gebähr: nach gestrafft / vnd diß ohits kaines verschont werden /
auch das fürkaufft vnd fürbestellte Guts in Unser Cammer ver-
fallen seyn.

Von den ledigen Personen vnd andern Fürkauffen.

 Hr die Obzickalten sollen in ewigen Ditteln vnd
Gebieten ain Eyn / kaine Personen / sie seyn ledig
/ angesehen oder vngangesehen / gebuden / welche Für-
kauff / Fürbesteller vnd Fürleher seyn / sonder wo
sie beretten oder erfahen / an Leib vnd Guts vñ
nachlässlich gestrafft / vnd gar nicht dem gemainen vnd Eysenwe-
sen zuschaden geduldet werden.

Von dem Schmalzkauff Vier meil vmb Scheß.

II II

III

Röm: Kay: May:



In diesem obbenannten Schwebischen Graß solle alles Schmaltz zu Propianhaltung des Innerbergerischen Eysenwerkes zum Verkauf vorbehalten seyn / vnd solle in diesem Geirck weder für Unser Kriegskisten / für Unser Haubtsatz Wien / noch an andere ort / durchaus weder mit noch ohne Dabibick kein Schmaltz hainblich oder öffentlich einzukauffen / zuclässig seyn / sonder die so dem Innerbergerischen Eysenwerck solch Schmaltz zuführen / das es dem Eysenwerck zu gutem kont / die sollen die Einkaufung an zulässigen orten allain haben. Es solle auch weder Burger noch Päuern oder jemandts ander / außgeschloffen unsere Landtleuth von Prelaten / Heren vmb der Ritterschafft / dereinhalber hernach sondere Vermeidung geschicht) ainich Schmaltz auß diesem Düttrich an andere ort / dadurch es dem Eysenwerck entzogen / zum Verkauf hainblich noch öffentlich nicht vertrieben / oder verfühen / vnd die Paurschafft vmb andere (außser der Heren vmb Landtleuth) ihr gesambletes Schmaltz alles / so sie zuverkauffen allain auf die offenen Jah: vnd Wochenmärck gen Schels / Burgall vmb gen Wüß / zu freyen orten Kauff bringen / Vnd wer auß ihnen auß dem Graß iedes an andere ort würde verkauffen oder bringen / che sie damit auf die obbenannten offenen Märck kommen / Es geschick hainblich oder öffentlich / wer oder die sollen das Schmaltz ortalen haben / Vnd wie Wir auß diesem Graß alle Pabibick auß Schmaltz auffheben vnd einstellen / Also soll es auch auß alle Pabiserin so Unserer vnd Unserer freundlichen geliebten Heren Gebieter Räch / hohe Officier / Hoff vnd Feldmarckthalch / Düttsse / Haupttleuch vnd Vandenleuch bisher außgeben / daß sie gleichfalls daher nicht gelten sollen / verstanden seyn. Was dann Unserer Vandenleuch von Prelaten / Heren vnd der Ritterschafft in diesem Geirck der vier Melwegs vmb Schels antziffe / denen lassen Wir hienit gemedig zu / daß sie ihr Dienstschmaltz vmb was sie in ihren eügen Ritterschafften vnd Mannschafften samblen / ainweder zu dem Eysenwerck / oder an andere ort außser des Geircks mögen verkauffen. Doch wöden Wir sie hienit gnedig vermahnen

newes EysenGeneral.

nahnet haben / sie wöden hieinnen das Eysenwerck allzeit treu sach bedencken / vnd gegen diesem zuclass vmb solich nicht seich id ernst brauchen / damit die Paurschafft ihr Schmaltz außser des Geircks / zu dem Eysenwerck genwidt / an andere ort hainblich noch öffentlich nicht verkauffen / sie auch / außser was ihr Haus vnd Hoff notdurfft zurgelassen / selbst noch durch Pfleger vnd Officier zum Verkauf nicht aufkauffen / oder aufkauffen lassen / vnd die Fürtäuff vnter ihren Gebieten nicht zuldien. Daben Wir auch gnedig erleutern / daß der außtendigen Fürsten vmb Heren Pfleger vnd Beamte / mit ihren Ritterschafften sich dieses obnermelten zuclass / so Wir Unserer Vndeutchen von Prelat: Heren vnd der Ritterschafft allain gemedig / nicht zugebrauchen haben / sonder mit dem Schmaltz so sie smblen / auß das Eysenwerck mit dem Verkauf verbunden seyn sollen.

Vnd demnach fürkumbt / daß die Markeländer vnde Fürst zu Yppß vor der Stadt bey den nächsten Häusern vnde Schiffleuten das Schmaltz verborgen halten / Sollen Unserer Ruch Amptleuch zu Yppß darauf achtung geben / die Fuheren sich beschawen vmb nachsehen / Vnd weilen die Schiffleuth an die Freyschulen / vnderweist deren / denen die Freyschulen gehen / Schmaltz anladen / sollen sie dasselb auch müglichst phelten.

Weil auch zwischen Yppß vmb Mädel fast drey Melwegs Thonau nach / es unterschiedliche Häuser vnd Flecken hat / auß der Ypfer Borsatz / Sätling den Geircksen / etliche Häuser vnd Hof gen Eysenstain / das Dorf zu krumm Aufsbaum / vnd von Thonau zusehend / kreier die Stadt Dechlarn vnd Waldau / Kraningam / vnd die Häuser von Mädel / deren enden ist dem Burgfried Yppß / das Landgericht in Weirbach gen Dechlarn / Zeltzig vnd zum Kloster Mädel unterschiedlich gehöret / alda fast oberall Fischer vnd Schiffleuth seyn / auch Burger vnd Päuern ihre eigene Zül vnd Schiff brauchen / So

kundt

Röm. Kay. May.

kumbe gleichfalls für / das durch dertay Personen die March
lander vnd häubliche Fürkäufft vñ Schmaltz an die heugehent
Schiffschaff / bißher zu vñ angeführt / gedachte Marchantzen
oben zu Mathausen vnd im Struben Schiffschaff bestelle / vn
selbst Schiff kaufft haben / vñnd drauff das im Bey fürkau
Schmaltz fort geführt / oder bey der Nacht an angewöndlich
ohren mit dem Schmaltz oder die Thonaw gefahren seyn / vn
sich auff dem andern Lande erst wider an die Fuhr anführen l
sen / vñnd sonderlich zu Nördich in den eussersten Häusern i
Schmaltz verreckt werde. So beuelichen Wir Euch den ob
nnten Lande Gerichts / Grunde vñd Wfsahs Obviktaiten /
mit ernstlich / das Ihr in Ewern Lande Gerichts / Grunde t
Wfsahs Obviktaiten mählichst verhalten / vñnd das Ewre
tergebne / es seyn Schiffschaff / Distric oder andere Vnerr
nen / dergleichen Contrabanda Schmaltz bey Tag oder Nacht /
zu laden / an vñnd zuezuführen oder zuuerrecken / so auß d
Schabler Graß herumbt / bey Verlusdes Schmaltzes vñnd d
derer Straff sich enthalten.

Von dem rechten Ziment der Schmaltz / Achst vñnd der Bemerkung.

Wir wollen auch hiemit ernstlichen / das se
Schafft oder Achst wenigst zehen pfundt Schim
in sich haben / das Holz oder Schafft für sich se
zway pfundt / vñnd nicht mehr halten / Vñnd a
Schmaltz / so in Gläsern / Schloßern / Edelma
steinen / Pfarrhäusern / vñnd auff offnen Jahre vñnd Wochenmä
tzen verkaufft vñnd / bestochen vñnd gerechtserigt / auch ge
gen werden solle. Damit also kein Schmaltz vngerechtfertigt
kaufft / allem Verzug vñnd Gefah / sovil möglich / fürkau

newes Eysen General.

werde / vñnd sollen alle vñnd jede Droghandhändler / so der Würken
des innern Eysendicht / vñnd dem Eysenwesen Schmaltz / durch den
newen weg die Menckling zuschicken / jedes Schafft mit ihem
Handelszeichen bemercken / vñnd wann das Schmaltz zur Wür
ken gebracht / Irnime Erzhertzog Ferdinanden Lieb verglichen
vñnd abgehandelt / das dasselb vom Radmalster zugleich wider
gewogen vñnd bestochen werden solle / vñnd fide der Radmalster
oder seine Leuth / einen abgang oder fallch / solle sich Schmaltz
bey dem Fürstlichen Innerpergerschen Amte in Irst genommen /
vñnd da ober verrechnung dessen / der das Schmaltz also wider
Ddning hinein geschickt / es ain richtige vñnd halt sein würde /
wirdet das Fürstlich Amte dasselb Schmaltz / wann es bey der
Wurken also für vngerechte befunden / auch einziehen / Doch ist
auch in der Innerpergerschen Capitulatio / so Unser / vñnd
Erzhertzog Ferdinanden Lieb / Nächst vñnd Eysen Commissarient
den 12. September Anno 1599. außgerichtet / vñnd die Wir vñnd
Unser Vetteren Lieb ratifiziert versehen / wann der Radmalster
oder seine Leuth / das Schmaltz recht befunde / das alshalt
des Handelsmans Zeichen solle recht geschritten oder calsiert / vñnd
dem Fuhman alzeit ein sechm dazogen gegeben werden / wie er das
Schmaltz hat befunden vñnd empfangen / vñnd der Fuhman dem /
so ihm das Schmaltz außgeben / gedachten sechm zurück bringen
könne. Vñnd legen Wir hiemit Unsern Eysen Döman in Österr
reich ernstlich auß / das er bey den seine vntergehen vnter Österr
reichen dem Eysen Cammerer zu Scheib / den Eysen / vñnd Prouin
ciant Oberreuter / sonderlich dem Schafft Schmaltz / welches nit
dian vñnd doh seye / das kein Schmaltz bemerckt / an Unser
mit der Droghandhändler Handelszeichen bemerckt / an Unser
Schmaltz zu Luuz durchgelassen / sonder welches also nit bemerckt
in Irst gelat / vñnd zu Unser / auß Landtsfürken Handen für
conquiret auß öbderliche veraittina eingezogen werde / wie sie
auch sonsten in den obererndten Gebiet sollt vnterren vñnd ach
tung geben sollen / das obererndter Ddning vñnd Obviktaiten /
Wurgen vñnd Daurichafft gelibt vñnd.

Röm. Kay. May:

Vnd demnach Unser Eysen: vnd Propffhandt Ordnung auch zuläßt / das Unsere Landtleuth / so wol die Vnterthanen / ihr aigen Traid vnd Schmalz mit ordentlichen verfertigten Zein / zur Wurgen des jarnen Eysendreßz ddriffen zuerfähen / diese aber / als die nicht Handtleuth / die Bemerkung nicht also / wie obsteht / thuen können / So soll es mit demselben Schmalz disen verstand haben: Wann Unsere Landtleuth vnd ihre Vnterthanen wie ihron zur Wurgen schickenden Schmalz an die Schnall zu Luns kommen / vnd die Fuhrleuth die Zeiten fürweisen / das dasselb Schmalz alda durch Vntern geschwonnen Schnallmaiser solle befochten vnd gemogen werden / Vnd befindet sich das Schmalz gerecht / solle Unser Schnallmaiser solcher Justification halb / daß das Schmalz gerecht seye / ain gefertigtes Schein vnd seuff erhalten / welches Schmalz aber vngerecht sich befinde / dasselb solle mit passirt werden.

Von den Maut Ambleuthen.



So beuelchen Wir auch hiemit allen Zöllnern vnd Maut Ambleuthen / zu Wasser vnd Landt / wo sie Schmalz antreffen / das auß obuermeldten Gezirck der vier Meil vmb Scheiß mit widerverkauff an andere ohft verfährt würde / daß sie dasselb in Arrest als conficiert nehmen vnd Unser Nider Osterreichischen Cammer hierüber bericht thuen / Auch mit Unserer Eysen Obmanschafft / vnd derselben vntergehen quere Correspondenz jedereit haben / auff das in dem obuermeldten Gezirck das Schmalz für das Innerpergerisch Eysenwesen deso mehr erhalten / vnd die Vbertreter zu gebühlicher Straff gebracht werden.

Was

newes Eysen General.

Was aber Unsere Landtleuth von Prelat: Herrn vnd der Ritterchafft antriet / ist hieoben vnter der Rubriken / Von dem Schmalzkauff vier Meil vmb Scheiß / begriffen / wie es mit ihrem Schmalz zuhalten / bey dem es auch diß ohftz mit seiner habenden vnterscheid verbleibe.

Von denen so für das Eysenwesen im Scheißer Gezirck Prouandt einkauffen.

Alze nun hieoben genzlich verbotten / daß niemands / er sey Prelat / Herr / vomb Edel / Pfarrrer / Burger / Inn: oder Ausländer von der Bauerchafft ain Ven / weder Traid / Schmalz / oder andere Victualien (den Wein außgeschlossen) auß Widerverkauff einkauffen solle / also sollen auch die ienigen Burger zu Scheiß / Burgstall / Gresten / Sainatirhen / vnd andere des Viertl ob Wienner Walde gekessene / so den innern Berg des Eysndreß Propffhandt durch ihre aigne Wagenfabriken oder gewisse angelesene Lohnfäher zuschicken / außser dem ohft wo sie wohnen an andern ohften in Osterreich an offnen Wochenmärkten bey Clößern / Schößlern / Coelmans Eichen vnd Pfarrhöfen / Traid / Schmalz / vnd andere Victualien für das Eysenwesen gegen Fürweisung ihrer Burgerleuth ohne vnter andern Dasbüeff einkauffen mögen / doch ihren Drigkaiten allseit schein bringen / das sie nicht an vnzulässigen / sondern zulässigen ohften / vnd entlich in specie / wo vnd was sie einkaufft haben. Welcher aber das Eysen Propffhandtwesen fürden / darauff Traid / Schmalz vnd dergleichen Propffhandt naturlich einkauffen / aber die Propffhandt anderer ohft hin verführen oder verhandlen / oder obbeente specificierte (heim nicht fürweisen würde / der / oder dieselben sollen das Guet / damit sie also Contrabanda getrieben / verfallen haben.

D ij Von

Röm. Kay. May:
 Von desz EysenObman
 Ehemenn.

M verneuen auch in sonderhait / was Wir in
 Unserm vorigen General / dadiert den ersten O-
 ctobor Anno Tzweyundneunzig / so auff Osterreich
 vnter vnd ob der Enns außgangen / bewilligt
 haben / Nemlich / das alle die jenigen / so dem In-
 nerpergerischen Eysenwesen als Glieder zugethan / sie sitzen in
 Unserm Erzhertzogthumb Osterreich vnter vnd ob der Enns / oder
 im Fürstenthumb Steyr / wann sie von unserm EysenObmann
 deswegen gefertigte schein fürzuzeigen / auff andern Passbrieffen
 von Unser Hoff oder Aider Osterreichischen Cammer außga-
 hent / allenthalben in Osterreich vnter vnd ob der Enns / auff off-
 nen Jah: vnd Wochenmärkten / bey Klöstern / Herschafften /
 Schloßern / Eeclmansgütern vnd Pfarhöfen / so wol außser
 Lands / schwer vnd eing Traid / Wehl vnd Schmalz einkauffen /
 vnd allenthalben eingeschindert vnd vnauffgehalten gegen Bezah-
 lung Zoll vnd Maut / zu Propheantierung der Cammergüters
 Arbeiter durchbringen mögen / Allain sollen dieselben / wo vnd
 was sie einkaufft / obgehört gesalle auch gegenschein fürzu-
 weisen schuldig seyn / vnd welcher wider diese Ordnung zu nacht
 des Eysenwesens Contrabanda vber / vnd diser Ordnung sich nie
 gleichböhmig verhalte / der solle die einkauffte Propheant / da er
 hiezu betreten / oder gründlich hernach erkündigt / verfallen
 haben.

Von dem Vorkauff im Geraid
 für das Eysenwesen im Viertel ob
 Wiener Wald.

Wir

newes EysenGeneral.

M vermahnen hienit Unsere Landtsutz / vnd
 sonst meniglich / so Traid zuertkauffen / Dem-
 nach an dem Eysenwesen diesen Viertel ob Wiener
 Waldt sonders gelegen / vnd sie desselben mit de-
 r Landtziehung in mehr wo zugewiesen / vnd al-
 dahin vor andern Vierteln benachbart seyn / Izt wöller die je-
 gen / so für das Eysenwesen bey Klöstern / Herrschafften / Schloß-
 fern vnd Pfarhöfen einkauffen / für Ausländer vnd andere mit
 leidentlichen Käuffen / vnd auch den Vorkauff bedencken.

Von den Passbrieffen auff
 Traid / vnd welche distrikt dem Eysenwesen
 der zeit fürbhalten / dahin sich die Passbrieff
 nit erstrecken sollen.

D Einnach von den drey Haupte Traidwochenmärkten
 Scheiß / Warbhoßen an der Ypsß vnd
 Steyr / das Eysenwesen fürnemlich zu weissen vnd
 zu Propheantieren / vnd aber bey der so lang-
 wüerigen Zherung vnd offnen Krieg gegen den
 Erbfeind den Türcken durch die jenigen / so auff Passbrieff ein-
 kauffen / in den Gegenden / dauon oben ermeldte drey Haupte Traid-
 wochenmärkte für das Eysenwesen zuertalten / mit hoher ober-
 zahlung das Traid häufig auffkaufft worden / also / daß die Wo-
 chen Traidmärkte nit allain maist erledigt / sondern bey dem Eysen-
 wesen große Hungersnoth darauß entstanden / vnd noch vorhan-
 den ist / vnd diß Eysenpercherwech wesen nicht wol mit den Ar-
 beitern ohn sonders einsehen vnd hülf zuertalten / oder Auf-
 standt vnter den Cammergüters Arbeitern zuertüeten / wie dann
 der Durchleuchtig / Unser freuntlicher lieber Vetter vnd Fürst
 Erzhertzog Ferdinandt deswegen mehrerley starcke anbringen bey
 Uns gethan / Also haben Wir / biß es mit der Zherung vnd

Wangl
 D ij

Röm: Kay: May.

Mangel des lieblichen Traids etwas sinder vnd besser wirdt / allain auff Unser gnedigz Wolgefallen / vnd biss auff Unser ferreere Resolution durch offne Mandata datirt den 17. October Anno 1600. in sonderheit gnedigst verordnet / das vmb Scheibz vier Meil / vmb Waidhofen an der Ypffz innerhalb drey Meil / vnd vmb Unser Stadt Steyr auch innerhalb drey Meil / auff Passbueß / weder schwartz noch ring Getraid / Mehl / Broy oder andere Victualien sollen einkaufft / sonder das allain die / so dem Eysenwesen zugethan / mit dem Einkauffen nach ordnung sollen zugelassen werden / vnd andern bismals das Einkauffen auff verhanden abgestellt seyn / also / das niemands / vor der auch sey / in disen dritten Traid oder Victualien mit oder ohne Passbueß für das Keyzschwefen / Unser Hauptstadt Wienn / oder auff andere weg / als blos für das Eysenwesen / einzukauffen nicht gestattet werden solle / Solche Verordnung thun Wir auch hiemit wider vermerken / doch allain als obuerstanden / biss auff Unser gnedigstz Wolgefallen vnd ferreern Beschaid / so lang Wir aber nichts anders mandieren vnd beuelchen / sollen alle Obirgaltten / vnd Unser nachgesetzte Officier dazb festlich handhaben. Vnd sollen auch die ienigen / so Traid / Schmalz / oder andere Victualien oder Meil vmb Scheibz / den Meil vmb Waidhofen an der Ypffz / vnd drey Meil vmb Steyr zuerkauffen / die ienigen so etwo auß Wissenheit in disz Gegenden kommen / vnd kaufen sollen / dieselben diser Verordnung erwidern / welcher aber düber jemandes Traid / Schmalz / oder andere Victualien verkauffen würde / der oder dieselben das Kauffgelt ohne Mittel verfallen haben. Was dann Unser Landtleut von Prelaten / Herrn vnd der Ritterschafft betriefft / dise mögen ihz Traid / Schmalz / vnd andere Victualien inn / vnd außserhalb der Graß an zulässige ortz verkauffen.

Von

newes Eysen General.

Von der Abstellung / dasz die
Pauschafft oder Führe durch den newen weg
die Mendling zur Wurzen des Innern Eysenärzt
nicht handlen sollen.

Wir verbieten auch hiemit widermals außdrucklich mit sonderm Ernst / dasz hinfuro kein Paar oder Führe auff sein Waganus mit Prophandt zur Wurzen des Innern Eysenärzt durch die Mendling handlen solle / weil durch dreyen Fuhleut vnd Staudentnecht die auch thails vnangesehene / bissher viel vnordnungen vnd verwirrungen bey dem Eysen vnd Prophandtweisen entstanden seyn / sonderm denen von Scheibz / Burgstall / Gresten / Statmairchen / vnd andern Märadten oder Erden / so der Wurzen des Innern Eysenärzt Prophandt zugeschieden schuldig seyn / Zi hiemit außserlegt / dasz sie auff ihz Waganus / Gewinn vnd Verlust mit ihren eignen Zügen / oder durch angesehene bey Unserer Eysen Cammer zu Scheibz angenommenen vnd eingeschribenen gewissen Eohnföhre / mit den Innerpergerischen Kademaistern vnd den Nechenknechttern nach vermögz der Scheiberischen Anno 83. publicirten Eysen vnd Prophandt Ordnungen / vnd wie es in nechster Wiennerschen Zusammenkunft / vnd im Innern Eysenärzt Anno 99. zwischen ihnen tractirt worden / handlen / vnd solle bey Unserer auffgerichtem Schnaltn oder Schrancken zu Luns kein anderer Führe / als die der Prophandthändler eigene Knecht / oder wie obgemeldt / bestelle / angesehene / vnd bey der Eysen Cammer zu Scheibz eingeschribene vnd eingeleitete Fuhleut seyn / souil die Prophandthändler antretzt / passirt / sonder den andern vnzulässigen die führende Waßr abgelegt vnd eingogen werden.

Von

Röm. Kay. May.

Von Landtleuthen vnd ange- sehenen Vnterthanen.

Wir aber Vnser Landtleuth selbst zu der Wurzen Prophandt schicken / oder angehene Paurn ihr eignen Pau vnd Zucht gleichfalls dahin führen wollen / damit sol es gehalten werden / wie in Vnserer Anno 83. publicierten Schweißbüchlichen Prophandt-Ordnung einkommen / also von Wort zu Wort lauternt:

Wir setzen vnd ordnen / als Herr vnd Landesherr auf vnd ndern wichtigen beweglichen vrsachen / die Wir diesen Vnsern Lande / so wol als Vnsern Cammergericht füreriglich befinden / das nun hinfort bis auff Vnser güldigstes Wolgefallen können Vnterthan / er sey angehen oder nit / mit fürkauff Trad / Schmalz vnd dergleichen (außgeschlossenen Wein) zum Berg zuhandlen zugelassen seyn solle / was aber jeder in Trad / Schmalz vnd dergleichen selbst baue / schneit / oder in seiner Wirtschaft auff- bringe vnd samlet / vnd Vnsern vorigen Generaln nicht zue- gegen / das selb den Berg des Zinren Eysendrcht / so wol als es sonst auff die offne Wochenmärckt geschickt / selbst führen / vnd gegen den rauhen Prophandt Eysenstorten verhandlen mag / Doch mit dem anhäng / das der oder die ihre Schütz von ihren Grund- herren / Grundt Almbinan oder Richter / des es ih eigen Pau oder Fehung sey / zu Scheibß bey der Eysen Cammer / die Gressner aber ihre Zetteln zu Lutz bey Vnserer Schmaln am durchschuffen darumben auffweisen / auff das nicht vnder dem seyn aigen Paus fürkauffs Trad / Schmalz vnd dergleichen durchgeschwert werde.

Wir lassen auch anedicht zu / wann ain Landtmann zu aigen Haus / vnd Paunotturft selbst sich vmb Eysen bey der Wurzen vnd Zeren-Hämmern betreiben wolte / das er die Pro- phandt /

newes Eysen General.

phandt / so er auß eigener Wirtschaft oder einkommens hat / solche seyn Haus vnd Paunotturft gegen Eysen erhandlen / vnd selbst hierumben zur Wurzen oder den Zeren-Hämmern schicken mag / Allain das er deshalb er gefertigten seyn allzeit zur Eysen- Cammer vnd der Schmaln zu Lutz sende / darinnen die Ansthal der schickenden Prophandt / vnd was er für Eysen bedarff / be- griffen sey / so sollen dergleichen Fuhleut mit der Prophandt / vnd also auch am herwiderfahm / mit dem erhandelten Eysen passiert werden / Doch sollen sich Vnser Landtleuth solchen Zuttas bey verlust des Zeugs oder der Prophandt mit mißbrauchen / sich des- sen auch ihre Pflger für ihre Personen nicht anmassen / vnd auch den Verhandt nicht haben / das ain Landtmann seinen vntergethigen Schinden oder Vnterthanen hievon außtheilen wolte / sonder dieselben zu erlangung ihrer Notdurft Eysen / auff die Eysen Cam- mer / vnd Eysenlegert hienit gewiesen seyn / wie Wir dam Vn- sern Eysen Officern das Auffsehen hienit ernstlich eingebunden haben wollen.

Von den Zetteln so der Pro-

phandthändler / Führer vnd andere bey
der Schmaln zu Lutz sollen fürweisen.

In Ze Prophandthändler sollen ihren Führern vnd besetzten Fuhleuthen allzeit vnterschiedene oder ge- fertigte Zetteln / darinnen ihr Namen die Prop- andt / was vnd wieviel der sey / vnd in was werth sie sich Eorh nach den Scheibßer wochentausffen / mit hinzusetzung des benannten Burgerlichen Gemein vom Necken schwär vnd ring Gerraid zwölff Pfennig / vnd von jedem Achsel Schmalz acht Pfennig zuraiten / lauter begriffen sey / geben / da- mit man also wisse / welche Prophandthändler die Scheibßerische Wochentausff (nach denen sich bey der Wurzen vnd den Zeren- Hämmern zu reguliren / die auch allzeit zu Scheibß am Rathhaus / vnd zu Lutz bey der Schmaln öffentlich vom wochen zu wochen / wie sie auff oder abschlagen / an einer Tafel beschriben angeschla- gen seyn sollen) oblerware / derer gleich / oder wider Ordnung ober- setze /

Röm. Kay. May:

setze / vnd die vngeschmamen hieumben können gestrafft werden / wie dann auch die Gegenzetteln was fürgeschlagen Eysen an der Schmalt zu Lutz durchgefähet / wem / vmbt wohin sie dasselbig Eysen geliffert / das es dieselben also empfangen haben / damit die verführung an verbote ohre verübe bleib / bey gedächter Schmalt den Schmaltmassier fürgezaget / vnd allda gelassen werden sollen / damit also alles Eysen / so herauß durch den neuen weg die Wendung geführet / in die zulässige ohre gebracht werden / vnd was Unser Landteuch für ain sonderen zulass / das ist hie oben begriffen.

Welcher nun diesen zuwider an die Schmalt kumbe / vnd sein Eysen nit fürweisen thet / der oder dieselben nit passiert / sonder die Fuhr vnd Wahr in Arrest genommen / vnd zu Unsern handen eingezogen werden sollen.

Von denen von Scheibß / Burgstall / Grestern vnd andern / welche

mit aigen vnd Lohnfuhren die Propphandte
zur Wurthen zuschicken schuldig.

Mit verneuen auch hie mit alle Unser vorige Verordnungen / das die Eysenhändler zu Scheibß / Burgstall vnd Grestern schuldig seyn sollen / mit aigner Lohnfuhr / vnd angeessenen gedingten Fuhrleuten / so bey Unserer Eysen Cammer angenommen / auff ihz / Wagnuß der Wurthen Traid vnd Schmalz zur Notdurfft vnd gantz zuzuschicken / damit also die Zeren-Hammerschmid / als das Nittergled bey ihrer Hammerarbeit / geschlagen Eysen / vnd allerley Schynen auffzubringen / mögen verbleiben / vnd nit sie / sonder die Propphandte vnd Eysenhändler vnd Wäschwerch der vergleichnen Ordnung nach außladen / vnd zu den Zeren-Hammern / den Zeren-Hammerschmiden / vnd zu den Zeren-Hammern / alsdann von ihnen den Zeren-Hammerschmiden den drauß aufzubringenden geschlagenen Zeug empfangen / Vnd welcher Eysenhändler sich mit aigen vnd der Lohnfuhr nicht würde genueßsam versehen / vnd zur Wurthen mit Propphandte also handeln / das die Zeren

newes Eysen General.

Zeren-Hammer mit rauchen Zeug können versehen werden / so solle alsdann den Zeren-Hammerschmiden / welche von den Eysen vnd Propphandthändlern mit rauchen Zeug herz Gwaglach vnd waschwerch kain Verfürderung haben / zulässig seyn / wann sie dadurch getringen selbst Propphandte einzukauffen / vnd zur Wurthen vmb rauchen Zeug zuersehen / vnd ihre Werckstaden vor seyn zuerhalten / ihren drauß aufzubringenden Zeug von geschlagenen Eysen zu Scheibß / Grestern / Burgstall / in oidentlicher Sagung / den Verschietern vnd Hausfischmieden / so wol auff Mälck / S. Pöldten / vnd auff Unser Hauptstadt Wienn / als oidentlichen Eysen Widerlagstäden / alles in unserer Landesfürstlichen Sagung selbst zuverhandeln / Sie sollen auch zu Scheibß einauffgehalten durchgelassen werden / allain das sie sich sonst Unserer Scheibßerschen Eysen Cammer Ordnung nach erzaien vnd verhalten.

Von Unserer Eysen Obmanschaft / vnd den vnter Eysen Officiern.

Vermassen in Unsern vorigen Generaln vnd hieoben begriffen / das ihz die Landgerichte vnd Grundherren Unserer General handhaben / vnd was ihz die Obvikaiten oder euere Wambten selbst / vnd the als Unserer Eysen Officier betretten / auch die Straffen vnd Confiskationen auch gehden / vnd das nit allain gegen den Vbertrettern so an wahrer That erzgriffen / sonder die hernach gründlich erkündigt / die benandten Peen vnd Straffen erquieert werden / das auch ihz die Grundherren auff ewen Grund vnd Böden vnuerschwendert der Landgerichte solches thun mögen / welcher Landgerichtsherr auch ob Unsern Generaln nicht würde halten / denselben das Landgerichte / an dem ohre / da sich das factum verlossen / eingezogen / vnd gegen dem Grundherren fürgenommen werden sollte / einfüßliches einsehen vnd Verstraffung fürgenommen außgang / wie sonderlich Unser General Anno fünffhondsebenzig außgangen / mehrers außweist / So ist doch von Uns in etlichen hernach publicierten Generaln / sonderlich den zwayendzwanzigsten September Anno sechßhndachsig auch ditz verordnet worden / wech

Röm. Kay. May.

Dieser Eysen Obmanschaft in Osterreich vnd derselben unter Officier zugleich das aussuchen vnd die Handhabung in dieser Vnter Verberuechs / als Vnter Landtsfürstlichen Hocheit vnd Cammerquers / den Eysen vnd Pflanzhandtsachen vertraut vnd anbeuolhen / das Wir euch allen Obzichtigen bey Straff auffsetzt / wann gedachter Vnter Eysen Obman / vnd die Ihme zum Amte vntergebne Officier euer Hülff bedürffen / dasz Ihr zu Handhabung solcher Vnterer Landtsfürstlichen General vnd Widmannen ihnen gueten Schut / Hülff vnd Beförderung erweisen sollet / Das was sie Vntere Eysen Officier an wahrer That ehe dann Ihr die Obzichtigen oder eure Beambte für völigkeiten ergreiffen / oder die Verretter hernach erkündigen / Vns als Herrn vnd Landtsfürsten solche straffen vnd völigkeiten zugehödig / vnd dasz Ihr die Obzichtigen samet vnd sonderlich sollen schuldig seyn / Vnterer Eysen Obmanschaft vnd derselben vntergebne Officier die Verretter so vnter euch gesehen / welche Vntere Officier ehe / alsz Ihr oder die ewigen betretten oder erkündigen zur Eysen Obmanschaft / vnd was vnter der Emis im Dietri ob Wiener Wald ist / zur Eysen Cammer gen Scheib in denen sachen / wie obgehört / zuerschaffen / damit sie allda gerechtigt / vnd der Gehörs nach den Ordnung gemäß / in Vntern Nahmen gestrafft werden können. Nun seyn Vns mehrerley Sachen vnd Exempel fürkommen vnd fürbracht worden / dasz etliche Obzichtigen diesem nicht gelict haben.

So aber alle Vntere Eysen vnd Pflanzhandts Widmannen vnd General / welche mit hoher Berathsblagung ausgehen / die an ihnen selbst / auch Vns vnd Vntern Landen hauffsam / vergebens vnd völichschädlich als nutzlich / wann sie mit handtgrabe / vnd bey derlay vnuordnung vnd vngütigkeiten an Eysenwaiserung nach der andern beid eher folgen / oder das ganz Eysenwesen verfallen müß / so seyn Wir gesummen in diesen sachen mit der Handhabung also fürgehen zulassen / wie es dieses werdes vnd Vntere Landtsfürstlichen Hocheit euerse noch erfordert / auch die jetzigen Obzichtigen / vnd die ihrgen / so sich bißher Vntern Gener. in vnderertheit erweisen / wie oben im Eingang begriffen / zu aller Gehörs halten zulassen / Doch also in die daroben bemelte Einzeilung der Landtsgericht / an den ohren / da sich das factum vertritt /

Radcht /

newes Eysen General.

Indt / hiemit genzlich dahin limitiert / verstanden vnd erkläret haben wollen / dasz nemlich den gegen den verberchen oder vngesohsamem / an stat der Landtsgerichts Einziehung / nach gelegenheit ihrer Verrettung / wie oben im ersten Artikel verstanden / mit ainem gesummen Beistand procedirt / vnd auch hietinnen kains verschont werden sollet.

Von den Peenen vnd Straffen.



Dasz hinfür vnd künftigt zutragenden Fall aber sehen Wir / welche Obzichtig oder derselben Pfleger vnd Diener wider diese Vntere wolberathschlagte General in annehmen oder andern hieten begriffen / auch etlichen hernach bemeldten Punkten handeln / kinen Vnterhanen das widerig wissentlich gestatten / oder verheiffen / oder Vntern Officern auff Ihr ersuchen vnd anlangen ihnen mit Eudig vnd Hülff erweisen / Vns in denen Contrabanten völigkeiten vnd straffen die Vntere Eysen Officier in euren Völigkeiten vnd Obzichtigen / ehe dann Ihr vnd die Ewigen betretten / oder gründlich erkündigen / weitere hinderung erweisen / solche Verretter / die Ewre Vnterhanen seyn / zu Vnterer Eysen Obmanschaft / oder zu Vnterer Eysen Cammer gen Scheib nit verschaffen würden / damit sie alda in Vntern Nahmen gerechtigt / vnd der Gehörs nach / zu Handhabung der Ordnung abgestrafft werden können / der oder die sollen / wie im ersten vnd nechtigendem Artikel vermeldt / nach gelegenheit ihres verberchens / am Gelt oder Leib gestrafft / vnd hietinnen kains verschont werden / Also sollen auch dieselben vngesohsamen Obzichtigen alle völigkeiten vnd straffen / so Ihr Vnterhanen verordnet / vnd Vntere Officier ehe betretten oder erkündigen / wann sie solche Verbercher nit stellen / oder verschaffen / sie selbst zu ercanten vnd abzutragen schuldig seyn. Vnd haben Wir auch bey Vnterer R. D. Regierung verordnet / disz ohrs alle vnnödrige schuffliche Proceß vnd alle weltwüßigtigkeits einzustellen / vnd alzeit geboßlich ernstlich einsehen / nach gelegenheit des befunds zuhaben / Dingacker aber sollet jedem Landman oder Obzichtig beuolhen seyn / wann Vntere

§ iij

ffre

Röm. Kay. May:

serer Eysen Officier ehe dann ihz die Obzigkeiten ain Contraband unter ewigen Gebieten bey ewigen Unterthanen betretet oder erkündigen / vnd ihz ewige Unterthanen zu Unserer Eysen Obmanschaft oder Unserer Eysen Cammer zu Eideiß verschaft / das ihz allzeit alsoa ewig Leub mögert dabey haben die da außhören / was die Verbrichtung sey / vnd was gehandelt wirdt / vund da ihz an Unserer Eysen Obmanschaft vnd der vnter Officier handlungen beschwärt zu seyn vermaint / so siehet euch solches bey Unserer N. D. Regierung vnd Cammer anzubringen beuor / die zugleich dahin würdet sehen / damit Unserer Officier wider Gebäuß vnd Willigkeit nichts handeln oder jemandß beschwären / als Wir ihnen auch das ernstlich hienit einbinden thun.

Von der Ordnung / welche vor

Unserer Eysen Obmanschaft in beysein des Innerpergerschen Amtmanns von wegen der Stadt Waidhofen an der Dyßß / vnd den Markt Weyr den Achtendzwainzigsten August Anno Amundneunzig ist außgericht worden.

Einnach Wir dise Abhandlung vnd Unser Allergnädigste Ratification durch offne General datiert den ersten Octobris Anno Zwepfundneunzig / wider durch Unserer Rätß fleißig ersehen vnd erwogen worden / So lassen Wir es auch nochmaln dabey gnedigst verbleiben / Wollen auch dieselben vollzogen vnd handgehalten haben / wie Wir auch Unsern Eysen Obman ernstlich außserlegen sambt den vntergebenen Eysen Officieren fleißiges auffmercken zuhaben / das solches würcklichen geschehe / vnd die Vbertreter der Dindung gemäß gestrafft werden.

Schluss.

Ebietten auch hirauff hienit allen Unsern nachgesetzten Obzigkeiten / Landmarschalchen / Hauptleuten / Burggraffen / Landleuten / Mauwambtleuten / Burgermeister / Richter / Rätß / Officieren vnd andern / das ihz nicht allain bey vermeidung obgesetzter Pein vnd Straffen Handhab vnd vollziehung

neues Eysen General.

ziehung laisset / sonder diese Unsere General vnd Dindungen sollen auch an allen Kirchhöfen / Rätßhäusern vnd andern Amtshäusern / darinnen Obzigkeiten handlungen tractiert vnd gehandelt / öffentlich angeschlagen werden / damit ain jeder den Zinhalt / weil er zimlich lang ist / vnd vil Artikel in sich begreiff / wol erkene vnd in Gedächtnuß faßte / vnd sich die selbigen vor iraff vnd nachthail durch gebühlichen Gehorsam verhielt / Dann weil das ganz Eysenwesen in ainer gewissen Eysenlagung noch bisher erhalten worden ist / so soll auch ain jeder bedencken / das dasselb vnmöglich an verlay Prophanordnungen handhabung zubestretzen / Das mainen Wir gnädigst vnd ernstlich. Geben in Unser Stadt Wienn / den Fünffzehenden Januari / Anno im Sechshundert vnd andern / Unserer Reiches des Römischen im Ebenundzwainzigsten / des Hungerschen im Dreyßigsten / vnd des Behaimischen auch im Ebenundzwainzigsten.

*Commissio Domini electi
Imperatoris in Consilio.*

credito per d. n. f. d. n. f.

18 Jan.

John Duns Scotus

Faint, mostly illegible text in a medieval Gothic script, likely representing a philosophical or theological treatise.

Faint text, possibly a signature or a reference to a specific section of the work.

Handwritten signature or note in a cursive script, possibly reading "John Duns Scotus" or similar.